



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung gem. §§ 16, 19 BImSchG des immissionsschutzrechtlich genehmigten Betriebs durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Biogas) in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotoranlage) mit einer Feuerwärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt (Nr. 1.2.2.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) durch

- Erweiterung der Biogasanlage um ein Gärrestelager mit Tragluftdach,
- Errichtung einer Havarielfläche und eines Havariebeckens,
- Leistungssteigerung des bestehenden Motors von 130 auf 135 kW<sub>el</sub>,
- Anpassung der Einsatzstoffe sowie
- Nutzungsänderung des bestehenden landwirtschaftlichen Fahrsilos für die Biogasanlage;

Standort der Anlage: Flur-Nr. 572 der Gemarkung Eichhofen, Gemeinde Markt Indersdorf;

Antragsteller: Xaver Hörmann, Tiefenlachen 22, 85229 Markt Indersdorf;

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Feststellung der UVP-Pflicht nach §§ 5 ff. UVPG

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 1 UVPG**

Herr Hörmann hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Gemäß §§ 7, 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung auf der Grundlage des vorgelegten UVP-Berichtes hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen erhalten Sie im Landratsamt Dachau, Zimmer 214 (Tel. 08131/74-1852).

Dachau, 28.06.2018

*Bekannt gegeben*

05. Juli 2018

